

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen vom 20.02.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2016 (GV.NRW. S. 201) und zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) wird von der Stadt Lüdinghausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 19.02.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Ausnahmen

(1) Die Verkaufsstellen dürfen in der als Anlage 1 kartographisch definierten Bereiches im Innenstadtbereich des Ortsteiles Lüdinghausen

- am ersten Sonntag, sofern nicht der 01.01. auf einen Sonntag fällt, im Januar anlässlich des Wintermarktes,
- am letzten Sonntag im April anlässlich des Frühlingsfestes,
- am dritten Sonntag im September anlässlich des Stadtfestes und
- am ersten Sonntag im November anlässlich des Kartoffelfestes, sofern nicht der erste Sonntag auf Allerheiligen fällt,

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Der Innenstadtbereich des Ortsteiles Lüdinghausen, in dem die Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen öffnen dürfen, wird neben der kartographischen Darstellung wie folgt festgesetzt:

Steuerstr. ab Hausnummer 19 bis Borg, Wolfsberger Str. von Hausnummer 9 bis Einmündung Mühlenstr., Felizitasstiege, Mühlenstr. Einmündung Borg bis Kreuzungsbereich Konrad-Adenauer-Str., Konrad-Adenauer-Str. bis Kreuzungsbereich Stadtfeldstr. und Münsterstr. einschließlich der dort ansässigen Gewerbebetriebe, Münsterstr., Borg, Markt, Langenbrückenstr., Kirchstr., Gartenstr., Burgstr., Blaufärbergasse, Kleine Münsterstr., Wilhelmstr., Hermannstr., Wallgasse, Ostwall.

(3) Die Verkaufsstellen dürfen in der als Anlage 2 kartographisch definierten Bereiches des Ortsteiles Seppenrades

- am dritten Sonntag im Juni anlässlich des Bauermarktes,
- am dritten Sonntag im Juli anlässlich des Sommermarktes,
- am dritten Sonntag im August anlässlich des Rosenfestes und
- am ersten Advent anl. des Weihnachtsmarktes

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Der Bereich des Ortsteiles Seppenrade, in dem die Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen öffnen dürfen, wird neben der kartographischen Darstellung wie folgt festgesetzt:

Am Rosengarten, Alter Berg, Mollstraße, Krummer Timpen, Träppken, Kirchplatz, Dattelner Str. von der Einmündung Mollstraße bis zur Kreuzung Hauptstr./Halturner Str., Hauptstr.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen räumlichen Bereiche oder zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen vom 16.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lüdinghausen vom 20.02.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 20.02.2019

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Borgmann

Anlage 2

